

Anfrage

an den Datenschutzbeauftragten

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Überwachung öffentlicher Plätze mittels Videotechnik

Die **Anfrage 5** vom 27. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen zeigt sich laut einer Meldung des MDR bereits jetzt besorgt über das Ausmaß der Überwachung öffentlicher Plätze mittels Videoaufzeichnung. Von solchen Maßnahmen sind nicht nur die öffentlichen Plätze als solche, sondern auch Zugänge zu Arztpraxen, Anwaltskanzleien und andere sensible Bereiche, die einem gewissen Schutz unterliegen sollten, betroffen. Insbesondere stellt die Anwaltskammer fest, dass die Kamerasysteme keine Straftaten verhinderten und kaum abschreckende Wirkung entfalten würden.

Erst kürzlich ist die Überwachung des Bahnhofsvorplatzes in Erfurt durch eine Kameraanlage am Intercity-Hotel bekannt geworden. Andere Installationen von Videoüberwachungssystemen stießen auch in Thüringen auf breiten Widerstand der Bevölkerung und betroffener Berufsheimnisträger.

Auch Datenschützer weisen immer wieder auf Probleme mit Videoüberwachung hin. In seinem Tätigkeitsbericht 2010/2011 beurteilt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz das Verfahren der Videobeobachtung gegenüber der Videoaufzeichnung als weniger bedenklich hinsichtlich des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung.

Ich frage den Datenschutzbeauftragten:

1. In wie vielen und welchen Fällen sowie mit jeweils welchem Ergebnis wurden Anlagen zur Videoüberwachung öffentlicher Plätze durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz seit 2011 auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit geprüft?
2. In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fällen haben Arztpraxen, Anwaltskanzleien, Partei- und Abgeordnetenbüros, Büros von Gewerkschaften und Sozialverbänden, Journalistenbüros und Redaktionen oder sonstige berufsmäßige Geheimnisträger ihren Hauptzugang auf den mittels Videotechnik überwachten Plätzen, Straßenabschnitten etc.?
3. In welchen Abständen werden Installationen zur Videoüberwachung durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz auf ihre Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen überprüft?
4. In welcher Form und unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine datenschutzrechtliche Prüfung durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Installation nichtstationärer und zeitlich begrenzt eingesetzter Videokameras auf öffentlichen Plätzen?

Der **Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** hat die Anfrage mit Schreiben vom 31. Juli 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die vom Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) in dem von Ihnen genannten Zeitraum kontrollierten zahlreichen Videoüberwachungsanlagen haben keinen öffentlichen Platz überwacht.

Die noch nicht abgeschlossene Kontrolle der Kameraanlage am Intercity-Hotel Erfurt hat ergeben, dass es sich hierbei nicht um eine Überwachung eines öffentlichen Platzes handelt.

Soweit sich die Anfrage auf die in der kleinen Anfrage der Abgeordneten Frau Renner (DIE LINKE) an das Thüringer Innenministerium vom 16. Mai 2013 erwähnte Kamera der Polizei bezieht, verweisen wir insofern auf die Antwort des Thüringer Innenministeriums vom 10. Juni 2013 (Drucksache 5/6352). Wie auch in dieser Antwort bereits erwähnt, hatte der TLfDI von der Installation keine Kenntnis. Laut Antwort des Thüringer Innenministeriums ist die Kamera bereits wieder deinstalliert.

Zu 2.:

Siehe Antwort zu 1

Zu 3.:

Es gibt keine Festlegungen, denen eine Regelmäßigkeit für Überprüfungen entnommen werden kann. Der TLfDI führt vielmehr Kontrollen im eigenen Ermessen durch. Diese werden zumeist ausgelöst, indem Mitarbeiter des TLfDI derartige Installationen feststellen oder sich Dritte über eine solche Videoüberwachung beschweren. Solche durchgreifenden Beschwerden zu einer Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen liegen dem TLfDI derzeit nicht vor.

Zu 4.:

Soweit dem TLfDI derartige mobile, kurzfristig eingerichtete Videoüberwachungsanlagen bekannt werden, unterscheidet sich die datenschutzrechtliche Prüfung nicht von der bei immobilen Kameras. Grundsätzlich ist hierbei der öffentliche vom nicht-öffentlichen Bereich zu unterscheiden. Die Zulässigkeit einer Videoüberwachung öffentlicher Plätze durch nicht-öffentliche Stellen richtet sich nach § 6b BDSG. Nur unter den dort aufgeführten abschließenden Voraussetzungen ist eine solche Videoüberwachung zulässig.

Im öffentlichen Bereich richtet sich die Zulässigkeit einer solchen Videoüberwachung öffentlicher Plätze zunächst nach § 25 a Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Wird die Videoüberwachung zur Erfüllung ordnungsbehördlicher Zwecke durchgeführt, ist die Spezialnorm des § 26 Nr. 1 OBG zu beachten.

Sowohl im öffentlichen wie auch nicht-öffentlichen Bereich ist allerdings Voraussetzung für eine Prüfung, dass durch die Videoüberwachungsanlage personenbezogene oder personenbeziehbare Daten erhoben werden. Das ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn die entsprechenden Kameras so unscharf eingestellt werden, dass einzelne Personen oder sonstige Merkmale nicht mehr identifizierbar sind. Die Erhebung personenbezogener Daten kann des Weiteren durch Verpixelung oder Ausblendung ausgeschlossen werden.

Abschließend sei die Bemerkung gestattet, dass aus Sicht des TLfDI die Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen überproportional zunimmt und das derzeit vorherrschende Problem darstellt. Während es im Jahr 2012 noch knapp unter 90 Kameras waren, die dem TLfDI bekannt gemacht wurden, wurde dieser Wert bereits Mitte des Jahres 2013 mit 107 Kameras deutlich übertroffen. Es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Hierbei handelt es sich häufig um Unternehmen, die zu verschiedenen Zwecken sowohl in als auch um das Betriebsgelände herum Videoüberwachungsanlagen betreiben und diese auch zur Arbeitnehmerüberwachung nutzen.

Einen weiteren Problembereich stellt die teilweise Aufnahme des öffentlichen Verkehrsraums dar, also die partielle Aufnahme von Fußwegen oder Straßen durch Private. Ein Großteil dieser im nicht-öffentlichen Bereich betriebenen Kameras erweist sich als datenschutzrechtswidrig.

Dr. Hasse
Landesbeauftragter